

FAKT 1: Flächenbezogene Maßnahmen

■ (MEPL 5 a) Neues Programm rückt Umwelt, Natur, Klimaschutz und Tierwohl stärker in Blick

Das neue Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) folgt dem Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) nach (siehe BWagrar 29/2014, Seite 13). Es bietet eine bessere Förderung der Grünlandstandorte und des Ökologischen Landbaus. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) informiert.

Rund ein Drittel der für den „Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020“ (MEPL III) vorgesehenen Finanzmittel entfallen auf das Programm FAKT mit seinen rund 40 Teilmaßnahmen.

FAKT behält Grundprinzipien der Agrarumweltförderung bei

Folgende Grundprinzipien der Agrarumweltförderung werden in FAKT beibehalten.

- Ein Ausgleich kann nur für erbrachte Umweltleistungen, welche die Grundanforderungen an Düngung und Pflanzenschutz sowie die Cross-Compliance- und Greening-Auflagen übersteigen, für Flächen in Baden-Württemberg gezahlt werden.
- Die Teilnahme am Programm ist freiwillig, beinhaltet dann aber meist einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren.
- Für jeden Betrieb können jeweils geeignete Teilmaßnahmen nach dem Baukastenprinzip ausgewählt werden.
- Die Maßnahmen sind grundsätzlich miteinander kombinierbar; bei mehreren Teilmaßnahmen auf einer Fläche wird die höherwertige Teilmaßnahme gefördert.
- Es gibt einen Mindest- und Höchstauszahlungsbetrag je Unternehmen und Jahr.

FAKT bietet ab 2015 unter Vorbehalt der Genehmigung des MEPL III durch die EU-Kommission eine Vielzahl an Teilmaßnahmen mit höheren Ausgleichssätzen als bisher an. Die

→ Die MEPL-Serie in BWagrar und bwagrar.de: 31/2014, S. 12 Maßnahmen-/Entwicklungsplan 32/2014, S. 12 Agrarinvestitionsförderung AFP 33/2014, S. 10 Marktstrukturverbesserung 34/2014, S. 12 Ausgleichzulage AZ 35/2014, S. 12 FAKT 1 – flächenbezogen

Kombinationsmöglichkeiten sind der Kombinationstabelle (Seite 13) zu entnehmen.

Im Folgenden werden die Einzelmaßnahmen des FAKT und die Neuerungen in den jeweiligen Themenblöcken dargestellt.

Maßnahmenbereich A: Umweltbewusstes Betriebsmanagement

Die Fruchtartendiversifizierung wird mit weiter gestellten Fruchtfolgen – unter Einbeziehung von Leguminosen – auch weiterhin gefördert. So können umfangreiche positive Umweltwirkungen erzielt und gleichzeitig der Anbau heimischer Eiweißpflanzen gestärkt werden. Neu hinzu kommt die Maßnahme Silageverzicht im Gesamtbetrieb.

Bei der Maßnahme **A1 Fruchtartendiversifizierung (5-gliedrige Fruchtfolge)** müssen jährlich mindestens fünf Kulturen auf der Ackerfläche vorhanden sein. Je Kultur oder Kulturgruppe ist ein Mindestanteil von zehn Prozent und ein Maximalanteil von 30 Prozent einzuhalten. Bei Gemengen aus Gräsern und Leguminosen als Hauptfrucht beträgt der Maximalanteil 40 Prozent. Aus der Erzeugung genommenes Ackerland zählt nicht als Kultur. Dafür wird kein A1-Ausgleich gewährt. Getreide darf maximal zwei Drittel des Ackerslandes umfassen. Der Leguminosenanteil muss mindestens zehn Prozent betragen. Nach Leguminosen ist eine über den Winter vorhandene Folgekultur anzubauen.

In A1 sollten aufgrund der erforderlichen Fruchtartenanteile in der Regel die Greeningvorgaben zur Anbaudiversifizierung der Ersten Säule erfüllt sein. Sofern Eiweißpflanzen für ökologische Vorrangflächen (öVF) zugelassen werden, können diese sowohl der Erbringung des Greening dienen als auch gleichzeitig über FAKT A1 gefördert werden.

An der neuen Maßnahme **A2 Silageverzicht (Heumilch)** können Milcherzeuger (Kuh, Ziege, Schaf) teilnehmen, die in ihrem gesamten Unternehmen auf Bereitung und Einsatz von Silage verzichten. Förderfähig sind Grünland und Ackerfutter, mit denen Heuerzeugung möglich ist. Förderung ist ab Mindestviehbesatz 0,3 RGV je Hektar Grünland bis maximal 1,7 RGV je Hauptfutterfläche möglich.

B: Erhaltung der Kulturlandschaft und Lebensräume im Grünland

Die Teilmaßnahme **B1 Einhaltung eines Viehbesatzes bis maximal 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche** setzt – neben der Einhaltung der RGV-Besatz-Obergrenze – voraus, dass im Betrieb mindestens 0,3 RGV je Hektar Grün-

land und höchstens 1,4 GV je Hektar LF vorhanden sind. Mit extensiver Grünlandbewirtschaftung durch Raufutterfresser wird der Eintrag von Nährstoffen ins Grund- und Oberflächenwasser verringert und die Erhaltung natürlicher Lebensräume unterstützt.

In Baden-Württemberg sollen zwei Varianten dieser Teilmaßnahme angeboten werden:

Bei der Variante **B1.1** (nach GAK-Bundesrahmenplan) ist keine mineralische Stickstoffdüngung erlaubt. Bei der spezifischen Landesvariante **B1.2** ist eine mineralische Stickstoffdüngung möglich.

Durch die Maßnahme **B2 Förderung des steilen Grünlands ab 25 Prozent Hangneigung** sollen die durch die erschwerten Arbeitsbedingungen am Hang entstehenden höheren Kosten ausgeglichen werden. Für die **besonders steilen Flächen ab 50 Prozent Hangneigung** (Handarbeitsstufe) wird über FAKT nun landesweit ein Zuschlag gezahlt. Bislang war die Förderung der Handarbeitsstufe auf Grünland in benachteiligten Gebieten beschränkt.

Eine extensive Bewirtschaftung ist Voraussetzung für die Erhaltung einer pflanzengenetisch wertvollen Vegetation auf Grünlandflächen, die einen wichtigen Baustein der Biodiversität darstellen. Die FAKT-Maßnahme **B3 Bewirtschaftung von artenreichem Grünland** umfasst daher – neben den schon derzeit verlangten mindestens vier Kennarten aus einem vorgegebenen Katalog von Kräuterarten – künftig auch eine zweite Stufe mit mindestens **sechs Kennarten**. Für beide Stufen müssen – neben dem Vorhandensein der Kennarten – schlagbezogene Aufzeichnungen über Düngung und Schnittzeitpunkte vorgelegt werden können.

Die Maßnahme **B4 Extensive Nutzung von § 32 Biotopen** wird inhaltlich unverändert, aber mit einem deutlich höheren Fördersatz fortgeführt.

Die Förderung der extensiven Bewirtschaftung der naturschutzfachlich besonders wertvollen **Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen nach B5** war bislang auf Flächen innerhalb von FFH-Gebieten (Natura 2000) beschränkt. In FAKT werden künftig auch die außerhalb liegenden kartierten Mähwiesen gefördert. Voraussetzung ist eine von den Naturschutzbehörden vorgenommene parzellenscharfe Kartierung dieser Wiesen. Die deutlich angehobene Förderung soll der anspruchsvollen Bewirtschaftung zum Erhalt der artenreichen Flächen Rechnung tragen.

Die ausschließliche **Mahd mit dem Messerbalken gemäß B6** kann ab 2015 auf allen in die Maßnahmen B3 bis B5 einbezogenen artenreichen Grünlandflächen bezuschusst wer-

Kombinationstabelle FAKT (flächenbezogene Teilmaßnahmen)

Maßnahme	Produktionsfördernde im Ackerbau	Silageverzicht (Hektar/ha)	Grünland - Viehhof (0,1-1,4 BGV/ha (MSL))	Grünland - Viehhof (0,1-1,4 BGV/ha)	Bewirtschaftung von Ackerland mit 6 Kennarten	Bewirtschaftung von Ackerland mit 6 Kennarten	Ackerbau (Produktionsfördernd mit 6 Kennarten)	Ackerbau (Produktionsfördernd mit 6 Kennarten)	Ökologische Nutzung von FFH-Flächen	Messerbalkenschnitt	Stallgeruchreduktion	Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz	Ökologischer Landbau	Begrünungsmischungen im Acker- und Gartenbau	Begrünungsmischungen im Acker- und Gartenbau	Begrünungsmischungen mit Blühhilfsmischungen (ÖVF)	Begrünungsmischungen mit Blühhilfsmischungen (ÖVF)	Begrünungsmischungen mit Blühhilfsmischungen (ÖVF)	Winterbegrünung	Präzisionslandwirtschaft	Präzisionslandwirtschaft (als Paket)
A.1 Produktionsfördernde im Ackerbau																					
A.2 Silageverzicht im Betrieb (Hektar/ha)*	X																				
B.1.1 Grünland - Viehhof (0,1-1,4 BGV/ha (MSL))		X																			
B.1.2 Grünland - Viehhof (0,1-1,4 BGV/ha)		X																			
B.2.1 Bewirtschaftung von Ackerland mit 6 Kennarten			X	X																	
B.2.2 Bewirtschaftung von Ackerland mit 6 Kennarten			X	X	X																
B.3.1 Ackerbau (Produktionsfördernd mit 6 Kennarten)				X	X	X															
B.3.2 Ackerbau (Produktionsfördernd mit 6 Kennarten)				X	X	X	X														
B.4 Ökologische Nutzung von FFH-Flächen			X	X	X	X	X	X													
B.5 Ökologische Nutzung von FFH-Flächen			X	X	X	X	X	X	X												
B.6 Messerbalkenschnitt**					X	X	X	X	X	X											
C.1 Stallgeruchreduktion										X											
D.1 Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz					X	X	X	X	X	X	X										
D.2 Ökologischer Landbau			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X									
E.1.1 Begrünungsmischungen im Acker- und Gartenbau			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X								
E.1.2 Begrünungsmischungen im Acker- und Gartenbau			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							
E.2.1 Begrünungsmischungen mit Blühhilfsmischungen (ÖVF)															X	X	X	X			
E.2.2 Begrünungsmischungen mit Blühhilfsmischungen (ÖVF)															X	X	X	X			
F.1.1 Biologische Wirtschaft			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
F.1 Winterbegrünung			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
F.2 Präzisionslandwirtschaft			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
F.3 Präzisionslandwirtschaft (als Paket)			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
F.4 Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

X: bedeutet, dass auf der Fläche eine gleichzeitige Förderung möglich ist; -: bedeutet, dass sich die Kombination auf derselben Fläche ausschließt; Δ: auf diesen Flächen wird die jeweils höhere Zuwendung gezahlt; *: Silageverzicht ist bei gleichzeitiger Beantragung von B1.1 (MSL), B1.2, D1 oder D2 bzw. bei einem RGV-Besatz bis 1,7 möglich; **: Die Beantragung vom Messerbalkenschnitt bzw. eine Kombination mit Messerbalkenschnitt ist nur bei gleichzeitiger Beantragung von B3 mit B4 oder mit 6 Kennarten bzw. B4 oder B5 möglich.

den, d. h. künftig auch über die FFH-Mähwiesen und § 32 Biotope hinaus.

C: Sicherung gefährdeter Nutzungen und Tierrassen

Die Maßnahmen **C1 Erhaltung von Streuobstbeständen** und **C2 Weinbausteillagen** werden fortgeführt. Beide Nutzungsformen können wegen fehlender wirtschaftlicher Attraktivität nur durch eine entsprechende Förderung erhalten werden.

Beim Steillagenweinbau wird der Fördersatz deutlich erhöht.

Ausführungen zu den **regionaltypischen gefährdeten Nutzierrassen** folgen im separaten Artikel über tierbezogene FAKT-Teilmaßnahmen in der nächsten BWagrar.

D: Öko/Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz und Düngung

Die Maßnahme **D1 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel**, die häufig eine Vorstufe bei der Umstellung auf den Ökologischen Landbau darstellt, wird inhaltlich unverändert weitergeführt, bezüglich der Förderhöhe aber verbessert.

Die Ökologische Landwirtschaft kann besonders zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der Ressourcen beitragen. Die Landesregierung führt mit der Neuausrichtung zur Stärkung des Ökolandbaus wesentliche Änderungen ein.

Die Förderung gemäß **D2 Ökolandbau** wird nun differenziert – in eine Einsteigerprämie während der zweijährigen Umstellungszeit (ab 2015) und eine Beibehaltungsprämie für bereits umgestellte Betriebe. In beiden Fällen richtet sich die Höhe der Förderung nach den Kulturen im Betrieb. Dabei wird zwischen Ackerland, Grünland, Gartenbau- sowie Dauerkulturfleichen unterschieden. Für extensivste Grünlandflächen wie Sommerschafweiden wird ein verringerter Fördersatz gezahlt. Für die durch den Öko-Kontrollnachweis entstehenden Kosten wird der Zuschuss erhöht.

E: Umweltschonende Pflanzenbau und biotechnische Maßnahmen

Neben der bisherigen Maßnahme **E1.1 Begrünung im Acker- und Gartenbau**, wird ab 2015 in FAKT die neue Maßnahme **E1.2 Begrünungsmischungen im Acker- und Gartenbau**

angeboten. Zur Begrünung müssen vorgegebene, im Saatguthandel zu erwerbende Saatgutmischungen mit mindestens fünf Mischungskomponenten verwendet werden. Über die zulässigen Mischungen wird noch gesondert informiert werden. Eigenmischungen sind nicht förderfähig. Die Aussaat der Begrünung muss bis spätestens 31. August erfolgt sein. Eine Nutzung des Aufwuchses ist grundsätzlich nicht gestattet – mit Ausnahme der Beweidung durch Wanderschäfer. Mulchen und Einarbeitung der Begrünung ist frühestens ab Ende November erlaubt. Die Bestände können aber auch über den Winter stehen bleiben und so dem Erosionsschutz sowie dem Niederwild als Deckung dienen. Eine über FAKT E1 geförderte Begrünungsfläche kann nicht gleichzeitig als ÖVF beim Greening angerechnet werden.

Bei der Maßnahme **E2 Brachebegrünung mit Blühhilfsmischungen** werden auf Ackerflächen, die aus der Erzeugung genommen wurden, bis spätestens 15. Mai vorgegebene, im Saatguthandel erhältliche Blühhilfsmischungen ausgesät. Mulchen und Einarbeitung ist frühestens ab Ende November beziehungsweise bei nachfolgendem Anbau einer Winterkultur ab Anfang September erlaubt. Ab Herbst 2015

können auch über den Winter stehende, sogenannte überjährige Blühmischungen zur Beantragung im Antragsjahr 2016 verwendet werden. Wie bei den Begrünungsmischungen der oben beschriebenen Maßnahme E1.2 wird das Ministerium über die zulässigen Saatgutmischungen noch gesondert informieren.

Die Blühmischungen können entweder ausschließlich als FAKT-Maßnahme gefördert werden (**E2.1 ohne öVF-Anrechnung**) oder bei verringertem Fördersatz in FAKT (E2.2 mit öVF-Anrechnung) gleichzeitig als ökologische Vorrangflächen (öVF) zur Erbringung des Greenings verwendet werden. Eine streifenförmige Ansaat der Blühmischungen (Mindeststreifenbreite 5 m, Maximalstreifenbreite 20 m) kann mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 als öVF angerechnet werden. Bei flächiger Ansaat gilt der öVF-Gewichtungsfaktor 1,0. Der Teilnahmeumfang der Maßnahme E2.1 ist auf 5 ha je Betrieb begrenzt. Bei E2.1 (öVF-Anrechnung) besteht keine Teilnahmebegrenzung.

Die Maßnahmen **E3 Herbizidverzicht im Ackerbau**, **E5 Nützlingseinsatz unter Glas** und **E6 Pheromoneinsatz im Obstbau** werden entsprechend den bisher geltenden Bedingungen weitergeführt.

Bei der Maßnahme **E4 Ausbringung von Trichogramma in Mais** sind künftig verschiedene Varianten möglich. Neben der zweimaligen Ausbringung ist in Konsummais-Anbaubereichen mit geringem Befallsdruck auch ein einmaliger Einsatz mit erhöhter Aufwandmenge zulässig (Spezialverfahren). In abgegrenzten Regionen Südbadens ist neben der zweimaligen Ausbringung von Trichogramma eine weitere biologische oder chemische Bekämpfung des Maiszünslers zulässig.

F: Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz

Mit diesen Maßnahmen sollen Aktivitäten der Landwirte zum Wasser- und Erosionsschutz bei Verwendung bestimmter Anbaupraktiken in Wasserschutzgebieten außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten gefördert werden. Im Gegensatz zu den bisher beschriebenen Maßnahmenbereichen handelt es sich bei Maßnahmen des Bereichs F nicht um Maßnahmen mit einer mindestens fünfjährigen Laufzeit, sondern um einjährige Maßnahmen. Die beantragten Flächen müssen in der sogenannten Wasserkulisse liegen. Dabei handelt es sich um Gebiete in den sogenannten gefährdeten Grundwasserkörpern nach EU-Wasserrahmenrichtlinie, soweit diese zum Stand 2014 nach der SchALVO nicht als Problem- und Sanierungsgebiete eingestuft sind. Die Gebietskulisse wird den Landwirten rechtzeitig über FIONA zur Verfügung gestellt oder kann auf Karten bei den unteren Landwirtschaftsbehörden eingesehen werden.

Für die Maßnahme **F1 Winterbegrünung** sind ab 2015 vorgegebene überwinternde Begrünungsmischungen, einschließlich Untersaaten, bis spätestens 31. August auszusäen. Im Folgejahr darf der Bestand frühestens ab dem 15. Februar gemulcht und eingearbeitet werden. Eine Nutzung ist mit Ausnahme der Beweidung durch Wanderschäfer nicht erlaubt. Eine über FAKT geförderte Winterbegrünungsfläche kann nicht gleichzeitig als öVF beim Greening angerechnet werden.

Bei der Maßnahme **F2 N-Depotdüngung mit Injektion** ist in der ausgewählten Kultur die gesamte mineralische Stickstoffdüngermenge

als Depotdüngung auszubringen. Dafür sind Nachweise über Lohnunternehmer- oder Maschinenringbelege zu erbringen. Bei Weizen ist eine zusätzliche Qualitätsdüngergabe mit sonstiger Ausbringungstechnik zulässig.

Bei Durchführung von **F3 Precision Farming** wird das gesamte Paket, bestehend aus Stickstoffdüngung mit N-Sensor, Ermittlung des Phosphat-Düngebedarfs und Phosphat-Grunddüngung, gefördert.

Bei **F4 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till** sind neben den in der Wasserkulisse liegenden Ackerflächen auch erosionsgefährdete Flächen in der Erosionskulisse förderfähig. Der Einsatz der Strip Till-Technik ist in Form von Eigenmechanisierung oder durch Lohnunternehmer möglich. Das Strip Till („Streifenziehen“) kann im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr in Stoppeln beziehungsweise Zwischenfrucht erfolgen. Im Antragsjahr erfolgt dann das Säen oder Pflanzen der Hauptfrucht mit GPS-Unterstützung in die Streifen. Zulässige Kulturen sind Zuckerrüben, Mais, Soja und Feldgemüse.

Für die Teilnahme an der Maßnahme **F5 Freiwillige Hoftorbilanz** muss mindestens ein Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) des Betriebes in der Wasserkulisse liegen. Teilnehmen können Betriebe ab einem Tierbesatz von 0,5 GV je Hektar LF. Es sind jährlich eine Hoftorbilanz für die Nährstoffe Stickstoff, Phosphat und Kalium zu erstellen und die Nährstoffsalden zu bewerten. | Horst Glemser, MLR ■

➔ In der nächsten BWagrar lesen Sie Teil 2 zum neuen Förderprogramm FAKT über tierbezogene Maßnahmen.

Land fördert erstmals Schnitt von Streuobstbäumen

■ 15 Euro je Baum für fachgerechten Schnitt

Der fachgerechte Baumschnitt von Kern- und Steinobstbäumen auf Streuobstwiesenflächen wird zukünftig vom Land mit 15 Euro je Baum gefördert. Mit den kommunalen Landesverbänden wurde abgestimmt, für interessierte Gemeinden förderrechtlich die Option zu schaffen, nochmals fünf Euro je Baum darauflegen zu können. Um in den Genuss der Förderung zu kommen, müssen die Initiativen, Vereine und Ge-

meinden die zu pflegenden Bäume mit einem fünfjährigen Schnittkonzept anmelden. Die Maßnahme Baumschnitt muss noch von der EU-Kommission notifiziert werden. Das sagte Naturschutzminister Alexander Bonde bei der Vorstellung der Streuobstkonzeption Baden-Württemberg am Montag in Schwäbisch Gmünd (Ostalbkreis).

Ziel von Grün-Rot sei es, die Streuobstwiesen im Land zu erhalten, ihre Bewirtschaftung zu fördern und alle, die sich für den Schutz und Erhalt der Streuobstwiesen stark machen, gezielt zu unterstützen, betont Bonde. Mit

der Streuobstkonzeption Baden-Württemberg bündle das Land Maßnahmen zum Erhalt der Streuobstwiesen und biete neue Fördermöglichkeiten an. „Wir wollen zudem mit vorbildlichen Beispielen aus der Praxis aufzeigen, wie sich engagierte Stücklesbesitzer, Vereine und Betriebe erfolgreich für die Streuobstwiesen einsetzen“, so der Minister.

Die Pflege und Bewirtschaftung der Streuobstwiesen werde zudem durch das neue Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) und durch die Landschaftspflegeleitlinie (LPR) unterstützt. „Mit FAKT ho-

norieren wir die Pflege und die umweltfreundliche Bewirtschaftung unserer Kulturlandschaft. Gefördert wird die aufwendige Grünlandpflege unter und zwischen den Bäumen einer Streuobstwiese mit 2,50 Euro pro Baum“, erklärt Bonde.

Baden-Württemberg hat mit über 100.000 Hektar europaweit die bedeutendsten Streuobstbestände. Mit rund 5000 Tier- und Pflanzenarten zählen sie zu den artenreichsten Lebensräumen in Mitteleuropa und sind wertvolles Gen-Reservoir für rund 3000 Obstsorten, unterstreicht der Minister. | hk ■